

MINIMAX AG

Stettbachstrasse 8
 CH-8600 Dübendorf
 www.minimax.ch

Tel +41 (0)43 833 44 55
 Fax +41 (0)43 833 44 56
 info@minimax.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen MINIMAX AG

A. GENERELLE BESTIMMUNGEN

1. REGELUNGSBEREICH DER AGB / ÜBERNAHME

1.1: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln generell die Leistungsabgrenzung sowie die Rechte, Pflichten und Verantwortungen bei *Kauf-/Lieferverträgen* sowie bei *Werkverträgen* zwischen MINIMAX AG (nachfolgend MINIMAX) und dem Besteller (damit ist nachfolgend auch der Käufer gemeint).

1.2: Diese AGB werden nicht nur mit der expliziten Übernahme in den Vertrag verbindlicher Vertragsbestandteil, sondern auch dann, wenn sie der Offerte beigelegt sind und vom Besteller im Anschluss der Auftrag vorbehaltlos erteilt wird. Die AGB gelten darüber hinaus ohne anderslautende Vereinbarung auch bei künftigen/dauernden Geschäftsbeziehungen (z.B. bei Instandhaltungsverträgen).

1.3: Angebote von MINIMAX basieren grundsätzlich auf den Leistungsabgrenzungen sowie auf der vertraglichen Risikoallokation, welche der vorliegenden AGB zugrunde liegen. Für den Fall, dass allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder besondere vom Besteller gewünschte Vertragsformen und -inhalte MINIMAX nicht bereits vor der Angebotskalkulation zur Verfügung gestellt werden, behält sich MINIMAX ausdrücklich das Recht vor, die von ihr auf der Basis ihrer AGB offerierten Preise nachträglich anzupassen oder die zu erbringenden Leistungen und/oder die vertragliche Risikoallokation zu verhandeln. Soweit die Offerte auf einem Werkvertragsentwurf oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers basiert, finden die vorliegenden AGB ohne anderweitige Vereinbarung ergänzend Anwendung, in der Rangreihenfolge den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers folgend.

1.4: Abweichungen von diesen AGB können grundsätzlich nur schriftlich vorgenommen werden, entweder in rangmässig vorangehenden Vertragsbestandteilen oder in einer nachträglichen, beidseitig unterzeichneten separaten Vertragsergänzung.

1.5: Diese AGB werden von MINIMAX für *Kauf-/Liefer- und Werkverträge* ab dem August 2013 verwendet.

2. PREISE

2.1: Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken.

2.2: Die Preise decken die vollständige und fachmännische Ausführung sämtlicher Vertragsleistungen, welche MINIMAX gemäss Vertrag zu erbringen hat. Die Preise decken darüber hinaus diejenigen Risiken/Verantwortungen, welche MINIMAX nach Vertrag und Gesetz übernommen hat.

2.3: Soweit nicht anders vereinbart, ist die Teuerung über die voraussichtliche Projektdauer (max. 12 Monate ab Auftragsdatum) in den Preisen enthalten.

2.4: Kosten für Bankgarantien oder andere Sicherheiten, Akkreditive oder Versicherungen usw. sind in den Preisen nicht enthalten.

2.5: Wo die Leistungserbringung durch MINIMAX nach Bauprogramm oder auf Abruf in einem koordinierten Verfahren mit andern Unternehmern erfolgen soll, basieren die Preise auf der Prämisse, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten in zeitlicher und qualitativer Hinsicht professionell und vollständig wahrnimmt und auch die Vor-, Neben- und Nachunternehmer ihre Leistungen qualitativ und zeitlich professionell vornehmen, so dass die Leistungserbringung der MINIMAX gemäss Bauprogramm resp. mit dem üblicherweise zu erwartenden Aufwand und den bei koordinierten Verfahren unvermeidbaren Behinderungen ausgeführt werden kann.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1: Die Zahlungsabwicklung ist - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - wie folgt festgelegt:

- Kauf-/Lieferverträge:
 - 100 % binnen 30 Tagen netto (ohne Skontoabzug) ab Rechnungsstellung
- Bei Werkverträgen:
 - 30 % bei Auftragserteilung auf Rechnung
 - 60 % bei Materiallieferung auf Rechnung
 - 10 % bei Inbetriebnahme der Anlage auf Rechnung

MINIMAX AG

Stettbachstrasse 8
CH-8600 Dübendorf
www.minimax.ch

Tel +41 (0)43 833 44 55
Fax +41 (0)43 833 44 56
info@minimax.ch



MINIMAX ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen, wenn einzelne Anlagenteile fertig montiert sind oder grössere, bauseitig bedingte Unterbrüche anstehen resp. entstehen.

3.2: Der Besteller ist verpflichtet, Zahlungen binnen 30 Tagen netto am Domizil der MINIMAX zu leisten. Bei Zahlungsrückstand gerät der Besteller ohne Weiteres in Verzug. Der Besteller hat bei Verzug einen Zins von mindestens 5 % zu bezahlen. Allfällige Skonto-Abzüge fallen bei Verzug dahin.

3.3: Von den vorliegenden AGB abweichende Zahlungsbedingungen (z.B. modifizierte Zahlungsfristen, Skonti, Spesen, Übernahme von Steuern oder Gebühren) bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Vereinbarung.

3.4: Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die von der MINIMAX nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Streik u.a.), verzögert werden.

4. TECHNISCHE UNTERLAGEN

4.1: Abgegebene technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen u.ä. sind grundsätzlich für die Lieferung oder die Ausführung verbindlich; MINIMAX behält sich jedoch geringfügige Änderungen vor.

4.2: Sämtliche technischen Unterlagen sowie Inhalte von Angebot, Verhandlungen, Vertrag und Vertragsabwicklung bleiben geistiges Eigentum der MINIMAX. Sie dürfen ohne Zustimmung von MINIMAX weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen desselben verwendet werden.

4.3: Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einem Vertrag führen, sind MINIMAX auf Verlangen zurückzugeben.

5. HAFTUNG

5.1: MINIMAX haftet nicht, wenn Schäden auf unsachgemässe, nicht bestimmungsgemässe oder rechtswidrige Nutzung der Produkte/Anlagen der Minimax oder Nichtbefolgung von Installations-, Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsvorschriften durch den Besteller oder Dritte zurückzuführen sind.

5.2: MINIMAX haftet nicht für reine Vermögensschäden. MINIMAX haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Bestellers, die z.B. in Verbindung mit einem Ausfall/Defekt von Produkten oder Fehlalarm der Anlage entstehen. Ebenfalls haftet MINIMAX nicht für Folgeaufwendungen wie zum Beispiel Alarmorganisationen, Feuerwehreinsatzkräfte, Bewachungsdienste, Reinigungskräfte, Beseitigung oder Entsorgung von Produkten, Ersatz von Löschmitteln, Behörden- und Experten honorare sowie Arbeits- und Produktionsausfall. Darüber hinaus haftet MINIMAX nicht bei Schäden (inkl. Mangelfolgeschäden), welche auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Vorbehalten bleibt das zwingende Gesetzesrecht (z.B. Produkthaftungsgesetz).

6. STRAHLENSCHUTZ

Ohne Einverständnis der MINIMAX dürfen keine Ionisations-Rauchmelder aus Anlagen entfernt oder an Ionisations-Rauchmeldern Modifikationen/Manipulationen vorgenommen werden. Vor Ausserbetriebsetzung oder Weiterverkauf einer Brandmeldeanlage sowie bei Verlust von Apparaten ist MINIMAX unverzüglich zu benachrichtigen. Ionisations-Rauchmelder, welche nicht mehr verwendet werden, sind unbedingt ungeöffnet an MINIMAX zurückzuschicken. Je nach Grösse und Umfang wird dem Besteller ein Entsorgungsbeitrag in Rechnung gestellt.

7. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, ungültig oder unerfüllbar sein oder werden, tangiert dies die übrigen Bestimmungen der AGB nicht. Der Vertrag soll in diesem Fall durch rechtsgültige und erfüllbare Bestimmungen ergänzt werden, welche inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommen.

8. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSTAND

8.1: Auf Kauf-/Liefer- und Werkverträge ist **schweizerisches Recht** anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/Wiener Kaufrecht).

8.2: **Gerichtsstand** ist Dübendorf, unter Vorbehalt anderweitiger zwingender Gerichtsstandbestimmungen.

MINIMAX AG

Stettbachstrasse 8
CH-8600 Dübendorf
www.minimax.ch

Tel +41 (0)43 833 44 55
Fax +41 (0)43 833 44 56
info@minimax.ch

**B. KAUF-/LIEFERVERTRÄGE****1. DEFINITION / QUALIFIKATION**

1.1: Die AGB für Kauf-/Lieferverträge finden auf Kaufgeschäfte Anwendung, unabhängig davon, ob die Kaufgegenstände von MINIMAX versendet oder vom Besteller bei MINIMAX abgeholt werden. Es gilt ergänzend Kapitel A *Generelle Bestimmungen* dieser AGB.

1.2: Auf Lieferverträge sind grundsätzlich die Bestimmungen des gesetzlichen Kaufrechts (Art. 184ff. OR) anwendbar. Die AGB gehen gegenüber dem Gesetz vor.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Kauf-/Liefervertrag kommt zustande, wenn MINIMAX nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt.

3. PREISE / LEISTUNGSGEHALT

3.1: Die in den Prospekten, auf der Homepage oder anderen Informationsplattformen der MINIMAX angegebenen Produkte-Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Werk (d.h. bei Abholung bei MINIMAX, Stettbachstrasse 8, 8600 Dübendorf), inklusive Mehrwertsteuer (MWSt.).

3.2: Bei Lieferungen trägt der Besteller die tatsächlichen Lieferkosten. Falls der Besteller eine besondere Transportart wünscht, soll er dies der MINIMAX bei der Bestellung mitteilen. Andernfalls ist die MINIMAX bei der Wahl des Lieferanten/Transporteurs frei.

3.3: Sofern der Besteller für den Versand eine Versicherung wünscht, soll er dies der MINIMAX bei der Bestellung mitteilen. Die Kosten der Versicherung trägt der Besteller.

4. LIEFER- UND ZAHLUNGSABWICKLUNG

4.1: Die Kaufpreiszahlung erfolgt grundsätzlich gegen Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Lieferung oder der Abholung der Kaufsache.

4.2: MINIMAX ist berechtigt, Bonitätsabklärungen über den Kunden vorzunehmen. Zu diesem Zweck können Kundendaten an Dritte weitergeleitet werden. MINIMAX ist zudem jederzeit und ohne Grund berechtigt, vom Besteller Bezahlung oder Sicherheit vor der Lieferung/Abholung zu verlangen.

4.3: Lieferung: MINIMAX verpflichtet sich, die Kaufsache möglichst rasch zu liefern. Teillieferungen sind möglich. Bei angegebenen Lieferfristen handelt es sich um Richtwerte. Erfolgt die Lieferung der gekauften Produkte nicht binnen der angegebenen Lieferfristen, hat der Besteller - solange die Kaufsache noch nicht versendet worden ist - das Recht, durch schriftliche Erklärung an info@minimax.ch ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers bei Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

4.4: Abholung: Der Besteller kann die gekauften Produkte nach Rücksprache mit MINIMAX (Tel.: +41 (043) 833 44 55; E-Mail: info@minimax.ch) abholen. Werden Produkte binnen 2 Monaten ab Datum der Bestellbestätigung vom Besteller nicht abgeholt, fällt der Vertrag im Umfang der nicht abgeholten Produkte ohne Weiteres rückwirkend dahin.

5. GEFÄHRÜBERGANG

Nutzen und Gefahr gehen mit der Abholung oder mit der Versendung der Kaufsache auf den Besteller über (vgl. Art. 185 Abs. 2 OR).

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1: Minimax leistet grundsätzlich Gewähr nach Kaufvertragsrecht (Art. 184ff. OR)

6.2: Die von MINIMAX gelieferten Produkte werden nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt und geprüft, weshalb Unzulänglichkeiten (Schäden, Fehler etc.), die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, grundsätzlich nicht vorkommen sollten. Weil Ausnahmen nicht ausgeschlossen werden können, soll der Besteller im eigenen Interesse eine den betrieblichen Erfordernissen angepasste Eingangsprüfung durchführen. Besondere Prüfungen durch MINIMAX erfolgen nur, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

MINIMAX AG

Stettbachstrasse 8
CH-8600 Dübendorf
www.minimax.ch

Tel +41 (0)43 833 44 55
Fax +41 (0)43 833 44 56
info@minimax.ch



6.3: Der Besteller muss seinen Mängelrügen jeweils eine Kopie der Rechnung oder des Lieferscheins beilegen. Ohne Vorweisung dieser Dokumente ist MINIMAX nicht verpflichtet, irgendwelche Gewährleistungshandlungen vorzunehmen.

6.4: MINIMAX ist berechtigt, die als mangelhaft gerügten Produkte umgehend zu prüfen. Soweit Mängel vorliegen, ist MINIMAX berechtigt, binnen 15 Tagen nach erfolgter Rüge auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder mangelfreie Produkte Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte nachzuliefern oder die mangelhaften Produkte nachzubessern. Nach Ablauf von 15 Tagen ab Rüge stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

6.5: Eine Gewährleistung ist unter anderem ausgeschlossen bei Elementarschäden, Feuchtigkeitsschäden, Schlag- oder Sturzschäden, natürlicher Abnutzung, Softwareproblemen, Fehlmanipulationen, Beschädigungen durch Einwirkung von aussen sowie bei Modifikation des Produktes durch den Besteller selber oder Dritte. Ausgeschlossen von der Gewährleistung ist weiter der übliche Verschleiss von Verschleisssteilen wie Batterien, Akkus und Gehäuseteilen.

6.6: Weitergehende Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen der Produktehersteller gelten nur gegenüber dem Hersteller und nicht im Verhältnis zu MINIMAX.

7. EIGENTUMSVORBEHALTE

7.1: MINIMAX behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. MINIMAX ist berechtigt, die Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen.

7.2: Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache (im Eigentum der MINIMAX) auf eigene Kosten gegen Schäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten durchführen.

7.3: Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Besteller tritt jedoch MINIMAX zur Sicherstellung des noch zu bezahlenden Kaufpreises mit Abschluss des Kauf-/Liefervertrages sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der Kaufsache an Abnehmer/Dritte ab (in der Höhe des Faktura-Endbetrages, inkl. MWSt.), unabhängig davon, ob die Kaufsache vor dem Weiterverkauf noch verarbeitet wird. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller grundsätzlich auch nach der Abtretung ermächtigt.

7.4: MINIMAX verpflichtet sich, die im Rahmen der Sicherungszession abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig und vollständig nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzugs sowie bei Anschein der Illiquidität des Bestellers ist MINIMAX berechtigt, die Forderung direkt bei den Abnehmern/Dritten einzuziehen. Der Besteller ist in diesem Fall auf Anzeige der MINIMAX verpflichtet, der MINIMAX umgehend die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle weiteren zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung schriftlich anzuzeigen, mit dem Hinweis, dass eine Bezahlung mit befreiender Wirkung nur noch an MINIMAX erfolgen kann.

MINIMAX AG

Stettbachstrasse 8
CH-8600 Dübendorf
www.minimax.ch

Tel +41 (0)43 833 44 55
Fax +41 (0)43 833 44 56
info@minimax.ch



C. WERKVERTRÄGE

1. DEFINITION / QUALIFIKATION

1.1: Die *AGB für Werkverträge* finden auf Werkverträge Anwendung, z.B. bei der Planung eines Systems oder der Planung und Erstellung von Anlagen. Es gilt ergänzend Kapitel A *Generelle Bestimmungen* dieser AGB.

1.2: Auf Werkverträge sind grundsätzlich die Bestimmungen des Werkvertragsrechts (Art. 363ff. OR) sowie der SIA-Norm 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* (Version 2013) anwendbar, wobei die AGB gegenüber der SIA-Norm 118 und die SIA-Norm 118 gegenüber dem Gesetz vorgehen.

2. PREIS / LEISTUNGSMANAGEMENT

2.1: Der Leistungsinhalt des Werkvertrages beurteilt sich nach Gesetz und Vertrag, insbesondere nach dem Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis, den Plänen und nach dem Bauprogramm (soweit vorhanden).

2.2: Nicht im Preis enthalten sind mangels anderweitiger Vereinbarung:

- Erstellung von Unterlagen für bauseitig zu erstellende Konstruktionen
- Abklärung und Erstellung von Unterlagen für bauseitig zu liefernde Anlageteile
- Aufschaltung, Abschaltung, Stilllegung sowie Demontage anlagefremder Signal- und Schaltkreise

2.3: Nicht im Preis enthalten ist die zeitliche resp. ausführungstechnische Koordination der Leistungen der MINIMAX mit Vor-, Neben- und Nachunternehmern sowie mit Planungs- und Bauleitungsleistungen. Die Koordination (und damit auch die Verantwortung der Koordination) der verschiedenen Baubeteiligten liegt vollumfänglich beim Besteller bzw. der Bauleitung. Mehraufwand der MINIMAX infolge ungenügender Koordination wird separat, nach Aufwand verrechnet.

2.4: Nicht im Preis enthalten und daher vom Besteller auf eigene Kosten und eigene Verantwortung oder nach Absprache mit MINIMAX von dieser als mehrvergütungspflichtige Zusatzleistung auszuführen sind mangels anderweitiger Vereinbarung:

- Alle Maurer-, Maler- und Schreinerarbeiten, Schweissarbeiten, insbesondere das Erstellen von Aussparungen, Sockeln und bauseitig zu erstellende Konstruktionen; Massnahmen für die Gewährleistung eines sicheren Betriebes während den Montagearbeiten (Absperrungen, Verschlüsse, Instruktion, Bewachungsdienste)
- Ausführung der gesamten bauseitig zu erstellenden elektrischen Installation, Rohrleitungsanlagen nach Angabe und Weisung der MINIMAX
- Anschluss von Steuerungen und Anlageteilen, die nicht von MINIMAX geliefert werden
- Anmelde- und Anschlussgebühren für Übermittlungsanlagen sowie alle Arbeiten am Telefon- und Starkstromnetz, Beschaffung und Erstellung von speziellen Montagehilfen, wie Gerüsten, Hebezeugen, Leitern etc. für Arbeiten über 3m
- Zusätzliche vom Kunden verlangte oder verursachte erschwerte Zutritts-/Zugangsberechtigungen sowie Personalausweise, Schulungen und deren Nachweise, Parkplatzgebühren, Kranhebezüge, Transporte innerhalb der Baustelle
- Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit (Mo-Fr 7.00-18.00 Uhr)

3. AUSFÜHRUNG UND ZAHLUNGSABWICKLUNG

3.1: Die Ausführung erfolgt gemäss Vereinbarung/Bauprogramm oder auf rechtzeitigem Aufgebot zur Montage durch den Besteller. Der Abruf von Montagepersonal der MINIMAX hat mindestens 3 Wochen vor Montagebeginn zu erfolgen, ansonsten eine hinreichende Bereitstellung der Ressourcen von MINIMAX nicht garantiert werden kann. Unter diesen Umständen ist eine Haftung infolge ungenügendem Ressourceneinsatz ausgeschlossen.

3.2: Der Besteller ist zur rechtzeitigen, vollständigen und qualitativ einwandfreien Ausführung der bauseits auszuführenden Vorleistungen (Planung, Ausführungsleistungen, Gerüste etc.) verpflichtet.

3.3: MINIMAX ist berechtigt, die Ausführung so lange zu verweigern, bis allfällige vom Besteller zu leistende Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet sind. Die mit der Leistungsverweigerung verbundenen Kosten und Aufwendungen sind vom Besteller zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.

MINIMAX AG

Stettbachstrasse 8
CH-8600 Dübendorf
www.minimax.ch

Tel +41 (0)43 833 44 55
Fax +41 (0)43 833 44 56
info@minimax.ch

**4. PROJEKTÄNDERUNGEN**

4.1: Bei Projektänderungen hat MINIMAX grundsätzlich Anspruch auf volle Mehrvergütung und angemessene Bauzeit Anpassung, soweit Projektänderung nicht von ihr zu vertreten sind (vgl. z.B. Art. 58 Abs. 2 oder Art. 84ff. SIA-Norm 118).

4.2: MINIMAX passt ihre Produkte laufend dem neusten Stand der Technik an. Mit solchen Anpassungen verbundene Konstruktions- und Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Soweit die Änderungen aus technischer Sicht nicht zwingend sind, wird MINIMAX vor der Ausführung mit dem Besteller Rücksprache nehmen.

4.3: Für Arbeiten, welche in Regie angeordnet oder nach Aufwand abgerechnet werden, gelten die aktuellen Regieansätze und Einheitspreise/Listenpreise der MINIMAX.

5. MONTAGE UND INBETRIEBSETZUNG

5.1: Der Besteller ist verpflichtet, der MINIMAX oder einem von dieser beauftragten Dritten die kostenlose Bereitstellung der notwendigen Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Programme/Software einschliesslich eventuell erforderlicher Telefonverbindung, Anlagedaten etc. zu gewähren sowie nach Bedarf die Zurverfügungstellung einer anlagekundigen Person.

5.2: Bei Arbeitsunterbrüchen und Behinderung der Monteure der MINIMAX infolge baulicher Umstände, welche nicht von MINIMAX zu vertreten sind, insbesondere bei angeordneter Rücksichtnahme auf hausgebundene Vorschriften, werden die daraus resultierenden Umtriebe, Ausfall- und Wartezeiten sowie zusätzlichen Reisezeiten und Spesen zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

5.3: Der Besteller ist verpflichtet, der MINIMAX für die Einlagerung von Materialien und Werkzeugen auf der Baustelle ab Inangriffnahme der Montagearbeiten kostenlos einen geeigneten, abschliess- und heizbaren Raum zur Verfügung zu stellen. Soweit der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er gegenüber MINIMAX kausal für Beschädigungen oder Verlust von Material und Werkzeug. Sind baubedingt Umlagerungen erforderlich, so sind die Aufwände vom Besteller zusätzlich zu vergüten.

5.4: Der Besteller ist verpflichtet, der MINIMAX die für ihre Arbeiten erforderlichen Energie- und Wasseranschlüsse sowie die Beleuchtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.5: Der Besteller ist verpflichtet, der MINIMAX schriftlich alle schnittstellen-relevanten Informationen zwischen Kundenanlage und Sicherheitssystem zu liefern, welche für die Erstellung und den sicheren Betrieb der Anlage benötigt werden. Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen.

5.6: Die Inbetriebsetzung umfasst:

- Einschaltung der Anlage
- Funktionskontrolle der von der MINIMAX gelieferten Anlageteile sowie der zugehörigen Betriebs- und Anwendersoftware
- Bereinigung Anlagedossier
- Instruktion des Bedienungspersonals im Anschluss an die Inbetriebsetzung

5.7: Grundsätzlich nicht Vertragsgegenstand und daher zusätzlich nach Aufwand zu vergüten sind folgende, auf Wunsch des Bestellers auszuführenden Leistungen:

- Funktionskontrolle bauseits gelieferter Anlageteile oder Brandfallsicherungen und -steuerungen
- Wiederinbetriebsetzung bestehender Anlageteile
- Aufschaltung anlagefremder Signalkreise
- Änderungs- und Anpassungsarbeiten
- Mehraufwand für baubedingte, etappenweise Inbetriebnahmen und für Provisorien, für die das Personal der MINIMAX nicht verantwortlich ist
- Mehraufwand für etappenweise Instruktion von Bedienungspersonal

6. PRÜFUNG UND ABNAHME

6.1: Die Abnahme richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 157ff. SIA-Norm 118.

6.2: MINIMAX ist berechtigt, jederzeit technische Zwischenabnahmen mit der Bauleitung durchzuführen. Solche Zwischenabnahmen sind insbesondere dann angezeigt, wenn eine Prüfung später nicht mehr oder nur noch beschränkt möglich ist oder qualitative Unzulänglichkeiten den Baubeteiligten ohne Zustandsaufnahme nicht mehr

MINIMAX AG

Stettbachstrasse 8
CH-8600 Dübendorf
www.minimax.ch

Tel +41 (0)43 833 44 55
Fax +41 (0)43 833 44 56
info@minimax.ch



zuverlässig zugeordnet werden können. Die Bauleitung protokolliert die Ergebnisse der technischen Zwischenabnahmen.

6.3: Der Besteller ist verpflichtet, ein Abnahmeprotokoll resp. ein Abnahmedossier zu erstellen resp. durch seine Bauleitung erstellen zu lassen. Das Protokoll/Dossier soll auch die bei der Funktionskontrolle und anderen Tests gemessenen Ergebnisse und Feststellungen aufzeigen.

6.4: Sofern der Besteller andere als die üblichen Abnahmetests durchführen lässt, hat er die damit verbundenen Kosten/Aufwendungen zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1: Die Gewährleistung resp. Haftung der MINIMAX für Mängel richtet sich nach Art. 165ff. SIA-Norm 118.

7.2: Damit eine einwandfreie Funktion des Werkes gewährleistet ist, muss dieses periodisch von MINIMAX oder einem von MINIMAX beauftragten Dritten überprüft werden. Für solche Zusatzleistung kann mit MINIMAX ein Instandhaltungsvertrag vereinbart werden. Nur bei vorschriftsgemässer Instandhaltung ist sichergestellt, dass die Anlage den entsprechenden Normen und Richtlinien entspricht. Ohne regelmässig vorgenommene professionelle Instandhaltung übernimmt MINIMAX keine Gewährleistung/Haftung. Falls der Besteller während der Gewährleistungsdauer Änderungen oder Reparaturen selbst oder durch Dritte durchführen will, so hat er vorher die schriftliche Zustimmung der MINIMAX einzuholen, andernfalls ist eine Gewährleistung/Haftung seitens MINIMAX ausgeschlossen.

7.3: Die Frist zur Gewährleistung beginnt mit der Inbetriebsetzung.

7.4: Die Nachbesserung von Mängeln erfolgt im Regelfall durch MINIMAX, ausnahmsweise durch einen von MINIMAX beauftragten Dritten. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der MINIMAX.

7.5: MINIMAX darf die Nachbesserung verweigern, wenn der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt. Nach Abnahme des Werkes ist der Besteller nur dann zu Zahlungsrückbehalten infolge von Mängeln berechtigt, wenn MINIMAX keine Sicherheit für Mängel im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118 geleistet hat. Ein Zahlungsrückbehalt ist im Übrigen nur bei Mängeln erlaubt, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Zudem darf nur maximal derjenige Betrag zurückbehalten werden, welcher den voraussichtlichen Nachbesserungskosten entspricht.

7.6: Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden und Störungen, die auf einen nicht ordnungsgemässen Gebrauch der Anlage zurückzuführen sind oder infolge natürlicher Abnutzung/Verschleiss, höherer Gewalt, Missachtung von Betriebsvorschriften, Eingriffe des Bestellers oder Dritter in Geräte, Systeme oder Software der MINIMAX ohne deren schriftliche Zustimmung oder mangelhafter, nicht von der MINIMAX ausgeführter Bau-, Verkabelungs- und Montagearbeiten entstanden sind.

7.7: Eine Gewährleistung ist unter anderem ausgeschlossen bei Elementarschäden, Feuchtigkeitsschäden, Schlag- oder Sturzschäden, natürlicher Abnutzung, Softwareproblemen, Fehlmanipulationen, Beschädigungen durch Einwirkung von aussen sowie bei Modifikation von Produkten/Anlagen durch den Besteller oder Dritte. Ausgeschlossen von der Gewährleistung ist weiter der übliche Verschleiss von Verschleisstteilen wie Batterien, Akkus und Gehäuseteilen.

7.8 Weitergehende Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen von Produkteherstellern gelten nur gegenüber dem Hersteller und nicht im Verhältnis zu MINIMAX.

Dübendorf, Juli 2013